

# Luthers Beichtat zur Doppelehe Philipps von Hessen

Von Theodor Knolle, Hamburg

Am 4. März 1540 wurde der Landgraf Philipp von Hessen durch seinen Hofprediger Melisander auf dem Schlosse zu Rotenburg an der Fulda mit dem Fräulein Margareta von der Sale getraut. Die Trauung wurde geheimgehalten, vollzog sie doch eine Bigamie: Philipp war seit mehr als sechzehn Jahren mit Christiana, der Tochter des Herzogs Georg von Sachsen, vermählt und hatte aus dieser Ehe sechs Kinder (ein weiteres war gestorben). Diese Nebenehe hatte, als sie bekannt wurde, schwerwiegende politische Folgen: Sie machte Philipp von Hessen vom Kaiser abhängig, da Bigamie nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. mit schwerer Strafe bedroht war. Sie bedeutete aber auch „den größten Flecken in der Reformationsgeschichte“ und für Luther „den falschesten Schritt seines Lebens“. Denn Luther und Melanchthon hatten mit anderen in einem Beichtat dem Landgrafen Dispens zu dieser Nebenehe gegeben.

Was ist es um diesen Beichtat? Philipp hatte zum Vermittler seines Anliegens, von den Wittenberger Theologen und danach vom Kurfürsten von Sachsen die Zustimmung zu einer Nebenehe zu erlangen, den Straßburger Theologen Bucer gewonnen. Dr. Gereon Sailer aus Augsburg, der Philipp als Spezialist für die Syphilis behandelt hatte, hatte in mehrtägigen Besprechungen Bucers schwere Bedenken überwunden. Bucer reiste zum Landgrafen, bekam von ihm eine ausführliche, schriftliche Instruktion,<sup>1)</sup> wie er Luther und Melanchthon „werben“ solle, und trug diese in Wittenberg am 9. Dezember 1539 vor. Obwohl den Wittenbergern die Entscheidung „in solcher Eile“ schwer fiel, wollten sie doch Bucer nicht „ohne Schrift“ zum Kurfürsten weiterreiten lassen und gaben ihm schon am folgenden Tage ihr Gutachten mit. Es ist von Melanchthon geschrieben, aber von Luther an erster Stelle unterschrieben.<sup>2)</sup>

Man hat diesen Beichtat mit politischer Rücksichtnahme erklärt. Auch die neueste katholische Würdigung Luthers,<sup>3)</sup> die sich frei von jeder Gehässigkeit

<sup>1)</sup> W. U. Br. VIII, 631 ff.

<sup>2)</sup> U. a. O. S. 639—643.

<sup>3)</sup> Joseph Lork, Die Reformation in Deutschland. Freiburg 1940.

halten will, behauptet, daß das Gutachten den Versuch darstelle, „eine unmögliche Sache aus politischen Gründen mit christlichen Gedanken zu rechtfertigen“. Das Gutachten selbst widerlegt diese Behauptung. Zwar hatte der Landgraf in seiner Instruktion damit gedroht, daß die Verweigerung der Nebenehe durch die Reformatoren ihn veranlassen müßte, den Konsens des Kaisers einzuholen. Das aber werde dem evangelischen Handel zuwider sein, da ihn dann die Kaiserlichen zum Entgelt in andern äußerlichen Sachen brauchen und verbinden würden, auch wenn er sich vom Evangelium keinesfalls abwenden lassen würde. Darauf antwortet das Gutachten am Schluß mit einer schneidenden Absage: 1. Kaiser Karl werde auf sein Ansuchen nicht achten, da er Ehebruch für eine geringe Sünde halte, eine Nebenehe zu seiner Vermeidung also für nicht nötig erachten und ihn nur mit Worten zu seinem Vorteil hinhalten werde. 2. Kaiser Karl sei ein untreuer, falscher Mann und habe deutsche Art vergessen, wie er denn den Türken unangefochten lasse, nur Meutereien (Aufruhr) in Deutschland anstifte, die burgundische Macht erhöhen wolle. Darum sei zu wünschen, daß deutsche Fürsten nichts mit seinen untreuen Praktiken zu tun hätten. Die politische Begründung wird für die Entscheidung in Fragen der Nebenehe damit klar abgewiesen, der Landgraf vielmehr nur an diesem Punkte an seine deutsche Fürstenehre erinnert. Der Beichttrat selbst bleibt von politischen Erwägungen frei. Nach Erich Brandenburg und Th. Kolbe hat insbesondere Th. Brieger den Nachweis erbracht, daß Luther sich nicht von politischen Motiven hat leiten lassen.<sup>1)</sup> Daraufhin hat W. Köhler sein früheres Urteil<sup>2)</sup> widerrufen und in eingehender Darlegung das Fehlen politischer Motive bei Luther aufgezeigt.<sup>3)</sup> „Die Politik hat bei der Erteilung des Lutherschen Beichtrates keine Rolle gespielt.“

Das Gutachten geht vielmehr ausschließlich von der „langwierigen Beschwerung des Gewissens“ des Landgrafen aus. Seine Gewissensnot hatte Philipp den Reformatoren unterbreitet. Als eine geistliche Not im tiefsten Sinne beschreibt er sie:

---

1) Th. Brieger, „Luther und die Nebenehe des Landgrafen Philipp v. Hessen“ in Preuß. Jahrbücher 135, 35 ff.

2) W. Köhler, Die Doppelhehe Phil.s v. H. in „Histo. Zeitschrift“ 1905, S. 385 f.

3) W. Köhler, Luther und die Lüge 1912, S. 109 ff.

In seiner Krankheit sei ihm zum Bewußtsein gekommen, daß er seit Jahren in Ehebruch und Hurerei gelegen habe. Da er dies Leben nicht habe lassen können, habe er auch seit Jahren nicht mehr mit gutem Gewissen zum Tisch des Herrn gehen können. Alle ernstlichen und wiederholten Vermahnungen seiner Prädikanten, zum Abendmahl zu gehen, hätten ihn bei Prüfung seines Lebens nicht dazu vermocht, da es ja für ihn ein Gang zum Gericht und nicht zu christlichem Bekenntnis geworden wäre. Auch habe ihm die Drohung des Apostels Paulus, daß kein Hurer oder Ehebrecher das Reich Gottes ererbe, die Gewißheit gegeben, daß er auf seinem jetzigen Wege der Hurerei, der Unkeuschheit und des Ehebruchs Enterbung vom Reiche Gottes und ewige Verdammnis zu erwarten habe. Aus dieser Darstellung mußte den Reformatoren der Schrei eines Gewissens entgegenklingen, das in Krankheitszeit zur Selbstprüfung geschärft, in der Meidung des Abendmahlstisches als Not erwiesen und in der Furcht vor der Verdammnis als Schrecken empfunden war. Hier mußte Luther ein ernstes Anliegen vermuten: Vom Gewissen genötigt, will der Landgraf den Ehebruch meiden. Nun erklärt jener, das bei seinem jetzigen Eheweibe nicht zu können. Er versichert, Gott oft darum angerufen und gebeten zu haben, ohne daß es doch anders mit ihm geworden sei. Er begründet das mit physischer Abneigung gegen seine Gattin, die er als junger, unverständiger Mensch auf Zureden seiner Räte geheiratet habe, die aber üblen Geruchs sei, ein Steinleiden habe und zum Trunk neige, ferner mit seinem eigenen Leben: Auf Bundes-, Reichs- und anderen Tagen, die er oft besuchen müsse, ginge es in Wohlleben und Pflege des Leibes hoch her, so daß er dort sich nicht ohne Weib halten könne. Als Fürst komme er in Konflikt, wenn er Laster strafen solle, darin er selbst stecke. Für den Fall eines Krieges des Schmalkaldischen Bundes werde er nur mit bösem Gewissen mittun können, weil er ja, wenn er falle, zum Teufel fahren müsse. So habe er denn keinen anderen Rat gewußt, um sich der Hurerei und aller anderen anhängenden Unkeuschheit zu entäußern, als daß er ein Mittel gebrauche, das Gott zugelassen und nicht verboten habe: nämlich eine zweite Frau zu ehelichen. Er begründet das ausführlich an den Vätern des Alten Testaments, die mehr Weiber gehabt hätten und darum im Neuen Testament nicht verworfen wären, widerlegt die theologischen Erklärungen, die dies als Ausnahmen um der messianischen Verheißung willen deuten, stellt fest, daß das Neue Testament kein ausdrückliches Verbot der Mehrehe enthalte, beruft sich auf ein angebliches Beispiel Kaiser

Valentinians I., eine päpstliche Zulassung in den Kreuzkriegen (die Sage vom Grafen Ernst zu Gleichen!) und auf den Ratschlag Luthers und Melanchthons an König Heinrich VIII. von England. Am guten Gewissen, am Seelenheil, am christlichen Leben, an der Abziehung von Schanden und unordentlicher Unkeuschheit sei ihm gelegen. Er wolle nicht länger ins Teufels Strick gefangen liegen. Darum wolle er den von Gott zugelassenen Weg einer Nebenehe gehen und erbitte von Luther, Philippus und Bucer Zeugnis, daß es nicht Unrecht sei, wenn er das täte.

Dieses vorgetragene Anliegen haben die Reformatoren ernst genommen. Sie haben es dem Fürsten geglaubt, daß sein treibendes Motiv war, um des Gewissens und seiner Seligkeit willen Ehebruch und Hurerei meiden zu wollen. Daß der hessische Landgraf nicht ehrlich verfuhr, steht auf einem anderen Blatt. Luther ist tief empört gewesen, als er später erfuhr, daß der Landgraf doch eine eigene Konkubine unterhalten und sie somit getäuscht hatte. Auf Grund der Instruktion und des Berichtes von Bucer aber mußten die Reformatoren annehmen, daß der Fürst „aus Gewissen und vor Gott nicht anders zu tun wußte“, daß „Not ihn dazu zwänge“, eine Nebenehe einzugehen. So berichtete es Luther an den Kurfürsten am 10. Juni 1540, so schrieb Melanchthon am 1. September 1540 an Veit Dietrich, daß der Landgraf „aus dringenden Ursachen für sein Gewissen Hilfe haben wollte (gegen den Verkehr mit Schandweibern) und sogar geschworen habe, ihm sei dies Gegenmittel (einer Nebenehe) notwendig“, wenn er nicht körperlich und sittlich zugrunde gehen sollte.

Die Reformatoren stimmen nun keineswegs dem Begehren des Fürsten ohne weiteres zu, sondern sie geben ihm eine eindringliche Gewissensberatung. Dazu stellen sie zunächst den Unterschied zwischen einem allgemeinen Gesetz und einer Dispensation nach göttlicher Zulassung fest. Als allgemeines Gesetz stellen sie die Einehe fest: Gott hat die Ehe also eingesetzt, daß es allein zweier Personen Gesellschaft sein sollte. Gegen dieses, dem ersten Anfang und der Schöpfung gemäße, von der Kirche angenommene Gesetz ist kein ander Gesetz aufzurichten, ist es doch von Christus bestätigt worden. Die Einführung der Mehrehe seit Lamech, bei Abraham und seinen Nachkommen und schließlich die Zulassung im Gesetz Mosi werde von der Schrift ausdrücklich als die Abweichung von der ersten Regel bezeichnet und als Nachgeben Gottes gegenüber der schwachen Natur. Für die Entscheidung der Reformatoren ist es

wichtig, daß die Bibel solche Zulassung durch Gott kennt. Wider Gott gibt es keinen Dispens. Der Charakter des Dispenses bedingt, daß dieser begrenzt ist („ein Maß hat“) und daß diese Begrenzung in jedem Falle wohl bedacht sein muß. Dispense in Ausnahmefällen wie bei der Gefangenschaft in fremder Nation, dauernder Krankheit, etwa des Auszuges, hält das Gutachten für möglich. „So in solchen Fällen der Mann noch ein Weib nähme, mit Rat seines Pastors, nicht [um damit] ein Gesetz einzuführen, sondern seiner Notdurft zu raten, diesen [Fall] wüßten wir nicht zu verdammen.“

Dispens von einem sonst gültigen Gesetze in einem besonderen Einzelfalle hat nun vielerlei Ärgernisse im Gefolge. Der Reichtrat hält dem Landgrafen deren sieben vor: 1. Die Nebenehe muß geheimgehalten werden, weil sie bei Bekanntwerden in der Öffentlichkeit wider ihr Wesen als „Gesetz“ mißverstanden werden muß. 2. Die Feinde des Evangeliums werden behaupten und verbreiten, daß die Evangelischen den Wiedertäufern gleich seien, die mehrere Weiber zugleich genommen, 3. daß die evangelische Freiheit auf dem Gebiet des Ehewesens nach Gefallen des einzelnen zur Vielweiberei nach türkischem Muster führe. 4. Das Tun des Fürsten ist verantwortlicher, weil „viel weiter ausgebreitet“ als das von Privatpersonen. 5. Privatpersonen werden nach solchem Beispiel der Herren gleichen Dispens verlangen. 6. Adel und Ritterschaft Hessens, aus wirtschaftlichen Gründen dem Evangelio und darum auch dem Landesherrn feind, werden solch einen Präzedenzfall zum Vorwand ihrer Interessen gegen das Evangelium und Philipp nehmen. 7. Philipp setze seinen guten und angesehenen Namen bei fremden Königen und Potentaten aufs Spiel. Der Reichtrat mahnt den Fürsten, um dieser vielen zusammentreffenden Ärgernisse willen „die Sache wohl und fleißig zu bedenken“.

Es folgt eine eingehende Vermahnung wider Hurerei und Ehebruch. Der Landgraf soll das „Wesen außer der Ehe“ nicht für geringe Sünde halten. Die Welt schlägt das zwar in den Wind und verachtet's. Viele Leute sind frech geworden und haben heidnische Gedanken über diese Dinge. Demgegenüber geben die Reformatoren zu bedenken, „daß Gott mit solchen Sünden nicht scherzen will“. Belege dafür werden aus der Bibel beigebracht: 1. Gottes greuliche Strafen für Unzucht im Alten Testament (Sintflut, David) und die Ausschließung der Ehebrecher aus dem Reiche Gottes im Neuen Testament. 2. Ausführlicher als an diese Negation wird an die Position des Glaubens beim Land-

grafen appelliert. Dem Glauben muß der Gehorsam folgen, daß man nicht wider das Gewissen und Gottes Gebot handelt. — Diese grundsätzliche Klarstellung evangelischer Haltung wird praktisch auf den Fürsten angewendet. Seine Belastung mit „großen, schweren Sachen, die ganze Welt belangend“ bei „subtiler und nicht starker Complexion“, wie sie Philipp selbst als Grund ins Feld geführt hatte, gebiete ihm erst recht Schonung des Leibs „hierin“, d. h. in Dingen des geschlechtlichen Lebens. Dieser Rat wird unterstützt durch einen Hinweis auf Scanderbeg, den Fürsten Georg Kastrioti von Albanien. Er, der „viel großer Taten wider beide türkische Kaiser getan, wider Amuraten und Mohamet, und Griechenland, solange er gelebet, geschüzet und erhalten“ habe, habe doch sein Kriegsvolk zu Keuschheit vermahnet und gesagt, daß kein Ding freidigen Männern also den Mut nehme wie Unkeuschheit. Der Appell an Philipps weltpolitische Verantwortung und kriegerisches Mannestum ist nur begründet, wenn den Reformatoren daran lag, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln vor dem beabsichtigten Schritt zu warnen.

Nun berief sich aber gerade der Landgraf auf seine Gewissensbeschwerung durch außereheliche Verhältnisse, um eben in einer Ehe, wenn auch einer Neben-ehe davon frei zu werden. Dem halten die Reformatoren entgegen, daß ihm noch ein Eheweib nichts nütze, wenn er „nicht mit Ernst der bösen Gewohnheit und Neigung widerstehen wolle“. „Es muß ein Mensch in solchem äußerlichen Wandel seine Gliedmaßen auch selbst im Zaum halten,“ nach Röm. 6, 13. —

Alle diese Bedenken werden schließlich abgeschlossen mit dem Hinweis, daß seiner Ehe „schöne junge Herrn und Fräulein“ entsprossen seien und daß er mit seiner (kranken) Gemahlin vorliebnehmen und Geduld haben solle, wie das auch viele andere tun müßten. Man wird nicht sagen können, daß dieser Beichttrat nicht versucht hätte, alle inneren und äußeren Gründe geltend zu machen, die ihn von dem geplanten Schritte abhalten sollen. Diese Haltung wird noch unterstrichen durch die ausdrückliche Erklärung, daß die Ratgeber ganz und gar nicht gewillt sind, anzureizen oder zu treiben zur Einführung einer Eheform, die als Anfang der Abweichung von der ursprünglichen Schöpfungsordnung schlimme Folgen haben müßte. Wenn sie dabei erklären, ihren guten Ruf nicht aufs Spiel setzen zu wollen in einer Welt, die so schon geneigt ist, alle Schuld auf die Prädikanten zu legen, so ist dies Argument weniger auf Rech-

nung ihrer Besorgnis um sich selbst zu setzen, als vielmehr ein Versuch, den Fürsten an seine Verantwortung auch für die Sache des Evangeliums zu erinnern. Das geht aus einem Zusätze von Bucer hervor, der den Anschein der Rücksicht auf die menschliche Nachrede durch die Gebundenheit an Gottes Wort und Befehl als den eigentlichen Grund ihrer Stellungnahme zu entkräften sucht.

Nun ist freilich überraschend zu sehen, daß, nachdem der Reichtrat in seinem bei weitem größten und ausführlichsten Teil die Nebenehe widerraten hat, der Schluß dennoch die Nebenehe gestattet. Um diesen uns unverständlichen Sprung zu würdigen, muß man die Voraussetzung beachten: „So aber E. f. g. das unzüchtig Leben nicht lassen, wie Sie schreiben, daß solchs nicht möglich . . .“ Um die hier etwas abrupt als richtig unterstellte Voraussetzung zu verstehen, muß man im Briefe Luthers an den Kurfürsten vom 10. Juni 1540 nachlesen,<sup>1)</sup> welche Rolle dem mündlichen Bericht Bucers über den Zustand des Landgrafen beizumessen ist. Danach nahm es Bucer mit höchster Beteuerung bei Gott auf sein Gewissen, der Landgraf könne sein Laster nicht meiden, wo ihm nicht zugelassen würde, noch ein Weib zu nehmen. Luther und Melancthon erschrakten sehr und baten, er solle es ja nicht tun. Wieder versicherte Bucer, jener könne es nicht lassen! Bucers Vermittlung, die sich ja auch im Abendmahlsstreit ungünstig auswirkte, ist für die Beurteilung verantwortlich zu machen, in der die Reformatoren beim Landgrafen eine sein Gewissen beschwerende geschlechtliche Not annehmen mußten, in der er „auf etliche Mängel an seinem Gemahl sich nicht wüßte keusch zu halten“.<sup>2)</sup>

Erst unter dieser Voraussetzung sind die Reformatoren bereit, um Ehebruch und anderes unzüchtige Wesen zu verhindern, in das „eingezogene Wesen“ einer heimlichen zweiten Ehe zu willigen. Es geht ihnen dabei um das Innerste der Haltung des Landgrafen. Er soll dadurch vor Gott in besserem Stand sein und mit gutem Gewissen leben können zu seiner Seligkeit und Land und Leuten zu Gut. Damit Philipp nicht innerlich und äußerlich an seiner Not zerbricht und sich der erklärten Unzucht in die Arme wirft, wollen sie ihm einen Ehestand gestatten, in dem ihm zu einem guten Gewissen verholfen ist.

Sie glauben, das tun zu dürfen. „Denn was vom Ehestand zugelassen im Gesetz Mosi, ist nicht im Evangelium verboten, welches nicht die Regimente im

<sup>1)</sup> Enders-Rawerau XIII, 80.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 79.

äußerlichen Leben ändert, sondern bringt ewige Gerechtigkeit und ewiges Leben, und fahet an ein'n rechten Gehorsam gegen Gott und will die verderbte Natur wieder zurechtbringen.“ Hier liegt m. E. der eigentliche Anstoß des Beichtrates, in der theologischen Begründung, die den Unterschied zwischen Altem und Neuem Testamente verwischt und die Ehe lediglich als Sache des „äußeren Regimentes“, als „weltlich Ding“ wertet. Der Beichttrat hatte doch selbst die Erneuerung der Eihe durch Christus als Gesetz betont und Luther wußte doch sonst neben dem „weltlichen Stand“ der Ehe auch um ihren „göttlichen Stand“. Wenn Luther und seine Mitratgeber die Möglichkeit des Dispenses von dem göttlich gestifteten, von Christo bestätigten Stand der Eihe durch das alttestamentliche Beispiel rechtfertigen, so muß man freilich bedenken, daß er eben um der göttlichen Stiftung der Ehe und ihrer Bestätigung durch Christus willen die Scheidung der Ehe grundsätzlich ablehnt. Es entsteht die Paradoxie, daß er um der Heiligkeit der Ehe willen lieber eine Nebenehe zulassen als die bestehende Ehe auflösen oder ein außereheliches Verhältnis zulassen will. Die geschlechtliche Vereinigung soll nur in ehelicher Ordnung erfolgen und, wo es nicht anders sein kann, lieber ausnahmsweise in einer Ordnung der Nebenehe als in einer Unordnung. Man wird mit Recht dagegen einwenden müssen, daß Luthers hohe Einschätzung der Gewissensnot des einzelnen notwendigerweise zur Gefährdung des Gesamtgewissens der öffentlichen, rechtlichen, staatlichen Meinung führen mußte. Es ist unmöglich, die öffentliche Predigt mit ihrer Verkündigung der Norm der Eihe und den Beichttrat mit seiner heimlichen Ausnahme so auseinanderzureißen, wie es hier geschehen ist. Es ist keine Entschuldigung, daß dabei die mittelalterliche Beichtpraxis nachwirkte, nach der insgeheim Dispens erteilt werden konnte für Handlungen, die das öffentliche Recht verbietet.<sup>1)</sup> Luther hatte ja eine tiefe Einsicht in die Sünden der mittelalterlichen Kirchenpraxis gerade auf diesem Gebiete. Luther hat ohne Zweifel geirrt, in der theologischen Begründung des Beichtrates, in der praktischen Normierung des Verhältnisses von öffentlicher Verkündigung und heimlichem Rat wie auch schließlich in der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse des zu Beratenden.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Hermelink-Maurer, Reformation und Gegenreformation, Handbuch der Kirchengeschichte Bd. III 2. R. Tübingen 1931.

Aber dieser Irrtum entspringt nicht sittlicher Schwäche oder menschlicher Nachgiebigkeit, sondern er wird ausgelöst durch den hohen Respekt vor der Gewissensnot eines Menschen, die er als ehrlich unterstellt und aus deren Anfechtung er zu einem reinen Gewissen führen möchte. Auch jene anfechtbare theologische Begründung ist von diesem Anliegen diktiert. Das kommt im Schlußteil des Beichtrates deutlich zum Ausdruck. Wenn Philipp diese Neben-*e*he mit gutem Gewissen eingeht, soll es ihn nicht kümmern, daß er sie als solche vor der Welt heimlich halten muß und dadurch in den Verdacht des Kon-*t*ubinales kommt. Vor der Welt sei das nicht ungewöhnlich. Im übrigen „ist auch nit aller Rede zu achten, wenn das Gewissen recht stehet“. Dementsprechend hat ja Luther, als die *E*he bekannt wurde und viel Nachrede und Argernis ergab, sich dadurch innerlich nicht anfechten lassen. Im Gegensatz zu Melanchthon, der darüber krank wurde, erklärte er dem Kurfürsten, daß er sich „solcher Beichte nicht schäme, wo sie auch vor alle Welt kommen sollte“<sup>1)</sup>, ja er sagte: „Wo mir solche Sache noch heutigen Tages fürkäme, wüßte ich nicht anders zu raten, denn wie ich geraten hab.“<sup>2)</sup> Er hat stets das gute Gewissen gehabt, daß er das Gewissen nach seinem Vermögen retten wollte.<sup>3)</sup> Nicht daß es ihm leicht gefallen wäre; er habe es nicht „williglich oder mit Lust und Freuden getan“.<sup>4)</sup> Er weiß, daß es in der Seelsorge Fälle gibt, in denen alles weltliche Urteil versagt. „Gott hat hie sein selbst eigen Gericht und muß raten der Seelen, da kein Recht noch Kunst vor der Welt helfen kann.“ Er führt dafür das Wort seines Klosterpräzeptors, eines feinen, alten Mannes, an: „Ach, ach, solche Sachen sind so irrig und verzweifelt, daß hier kein Weisheit, Recht noch Vernunft raten kann, man muß sie befehlen Divinae bonitati (der göttlichen Güte).“ Aus solcher Erfahrung habe er auch hierin nach göttlicher Güte gehandelt.<sup>5)</sup> Luther hat also als Seelsorger gehandelt gegenüber einem Menschen, von dem er annahm, daß er in verzweifelter Gewissensnot war. Der Irrtum seiner Entscheidung liegt auf der Hand. Aber auf seinen Charakter fällt damit kein Flecken. Denn die genaue Analyse des Beichtrates zeigt, daß es Luther in Warnung und Zulassung um den Ernst eines Gewissens ging, das vom unkeuschen Leben entlastet und in bessern Stand vor Gott kommen sollte. Der ursprüngliche Ab-

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 81.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 79.

<sup>3)</sup> A. a. O. S. 80.

<sup>4)</sup> A. a. O.

<sup>5)</sup> A. a. O.

schluß<sup>1)</sup> zeigt das deutlich. Er behändigt dem Landgrafen „Zeugnis im Falle der Notdurft“, aber läßt es dabei nicht allein bewenden, sondern hebt die vorausgegangene Erinnerung und Warnung noch einmal stark heraus: „Die bitten wir E. f. G. wolle sie als ein löblicher, weiser, christlicher Fürst bewegen.“ Die Bitte, daß Gott ihn dabei leiten und regieren möge zu seinem Lobe und zu des Fürsten Seligkeit, bildet den Ausklang des Reichtrates, der seine Wirkung unter das Gebet stellt.

## Luthers Lieder nach Verwendungsstilen

Von Hans Joachim Moser, Potsdam

### III. und Schluß.<sup>2)</sup>

Während die im Dienst der Gemeinde vorgenommenen Hymnenverdeutschungen Luthers musikalisch meist nur zur organisatorischen Tätigkeit des Reformators gerechnet werden können, stellen die nunmehr zu behandelnden Propriums- und Ordinariumsgesänge, die dem Hauptgottesdienst gelten, größtenteils selbstschöpferische Leistungen dar, selbst mehrmals, wo vorreformatorische Modelle nachzuweisen sind. Während sich das Proprium der Römischen Kirche in je eines „de sanctis“ und „de tempore“ teilt, fällt ersteres im neuen Bekenntnis selbstverständlich aus (denn besondere Lieder für die Aposteltage, denen z. B. Spangenberg noch reiche Eigenperikopen zuweist, hat der Reformator nicht geschrieben). Das evangelische Liederproprium nimmt im neuen Gottesdienst keine so klare Ersatzfunktion für ältere Teile der Liturgie ein wie die strophischen Ordinariumsgesänge, sondern die ihm zugehörenden Stücke gewinnen als jahreszeitgestimmte Eingangs- oder Predigtlieder entweder sozusagen Introitusrolle oder erben die dem deutschen Lied schon in den Tagen Bertholds von Regensburg mit Vorliebe zugestandene Aufgabe, die Predigt als Vor- oder Nachklang zu umrahmen. Dabei beschränken sie sich auf die Hauptfeste, wobei natürlich nebst der Oktave der ganze betr. Zeitkreis des Kirchenjahrs nach altem Brauch an ihnen mit teilhaben durfte, wie es bis heute geblieben ist. (Daß auch mehrere

<sup>1)</sup> Der jetzt letzte Absatz ist deutlich ein angehängter Nachtrag.

<sup>2)</sup> Vgl. I. Jahrg. 1939 S. 99 ff. und II. in diesem Jahrgang S. 51 ff.